

**Reisen in das nördliche Kriegsgebiet.**

Mit der in der „Wiener Zeitung“ vom 18. d. veröffentlichten Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915 (enthalten im CXIV. Stück des R. G. Bl. unter Nr. 241) wurden Bestimmungen über die Reisen in das weitere und engere Kriegsgebiet getroffen. Im Sinne des § 1 dieser Verordnung hat nun das Ministerium des Innern mit einer in der morgigen „Wiener Zeitung“ erscheinenden Kundmachung die Grenzen des innerhalb der Reichsratsländer gelegenen engeren und weiteren nördlichen Kriegsgebietes bekanntgegeben.

Hienach umfaßt das nördliche engere Kriegsgebiet das Gebiet des Oberlandesgerichtsprengels Lemberg (Galizien und Bukowina) mit Ausnahme des Amtsprengels der politischen Bezirksbehörden in Turka, Lisko, Sanok, Brzozow, Dobromil, Alt-Sambor, Przemyśl und Jaroslau.

Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfaßt:

1. das Gebiet des Oberlandesgerichtsprengels Krakau (Westgalizien) sowie die Amtsprengel der politischen Bezirksbehörden Turka, Lisko, Sanok, Brzozow, Dobromil, Alt-Sambor, Przemyśl und Jaroslau;

2. das Herzogtum Ober- und Niederschlesien mit Ausnahme des Amtsprengels der politischen Bezirksbehörden in Freudenthal, Freiwaldau und Jägerndorf und

3. die Amtsprengel der politischen Bezirksbehörden Mährisch-Weißkirchen, Keutirschein, Wallachisch-Meseritsch, Mistek und Mährisch-Strau in der Markgrafschaft Mähren.

Außer dieser Kundmachung sind noch folgende Bestimmungen zu beachten:

Zum Eintritt in das weitere Kriegsgebiet und Austritt ist für Reisen jeder Art (Eisenbahn, Auto, Wagen, Schifffahrt, Fußwanderung usw.) der in der erwähnten Verordnung des Gesamtministeriums näher bezeichnete Reisepaß erforderlich. Militärpersonen bedürfen keines besonderen Legitimationsdokuments. Für Staats-, Hof- oder Eisenbahnbedienstete und deren Angehörige genügen die amtlichen Legitimationen.

Das Festungskommando Krakau hat das Recht, die Dauer des Aufenthaltes der im Festungsraum eintreffenden Personen zu bestimmen. Das Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise Bewilligungen erteilen die dortigen zuständigen militärischen Kommandos. Zivilpersonen, die die Grenzen des engeren Kriegsgebietes überschreiten wollen, müssen sich daher außer mit dem ausdrücklich zu Reisen in das engere Kriegsgebiet ausgestellten Reisepaß noch mit einer solchen besonderen Bewilligung ausweisen. Ausgenommen sind jene Staats-, Hof- oder Eisenbahnbedienstete, die sich mit ihren amtlichen Legitimationen ausweisen. Militärpersonen und Personen im Gefolge der Armee bedürfen zur Ueberschreitung der Grenze des engeren Kriegsgebietes eines Legitimationsdokuments. (Eisene Order, Marschroute, Urlaubsschein.)

Alle Reisenden sind im weiteren wie im engeren Kriegsgebiet gegenüber den kontrollierenden Militär- oder Polizeiorganen zur Ausweisleistung verpflichtet.

Die für das Ueberschreiten der Grenzen des engeren Kriegsgebietes ausgestellten besonderen Bewilligungen sind nach Gebrauch der Behörde abzuführen. Die Ueberlassung von Legitimations-Dokumenten an andere Personen als jene, auf die sie lauten, wird strengstens bestraft. Ebenso werden Personen, die den Ausweispflichten nicht entsprechen, der Be-

strafung zugeführt. Auch das okkupierte russische Gebiet zerfällt in ein engeres und ein weiteres Kriegsgebiet. Im Raume links der Weichsel bilden die Kreise Iza, Kozenice und Radom das engere Kriegsgebiet, der ganze übrige Raum ist weiteres Kriegsgebiet.

Rechts der Weichsel gehören alle Kreise in das engere Kriegsgebiet.

Für Reisen nach und von den okkupierten Gebieten Rußlands gelten die bisherigen besonderen Paßvorschriften; für Reisen in das engere Gebiet ist auch hier außer dem Paß die oben erwähnte besondere Bewilligung des zuständigen Kommandos erforderlich.

Sener Teil Ungarns, der auch in das weitere Kriegsgebiet fällt, wird später bekanntgegeben werden.

Bemerkt wird noch, daß die Grenzen des engeren Kriegsgebietes je nach der militärischen Lage variieren und daß Abänderungen der in der Kundmachung des Ministeriums des Innern angegebenen Grenzen jeweils werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.